Satzungstext alt	Satzungstext neu
§ 2 Absatz 2 [1]Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. [2]Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Wasserwehr länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei bzw. einen Monat hinausgehende Zeit.	[1]Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. [2]Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. [3]Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
§ 3 Absatz 1 [1]Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 153 EURO/Monat. [2]Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 17 EURO je Sitzung und Tag. [3]Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. [4]Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. [5]Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. [6]Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. [7]Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.	[1]Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 186 EURO/Monat. [2]Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 21 EURO je Sitzung und Tag. [3]Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. [4]Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen. [5]Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. [6]Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. [7]Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
§ 3 Absatz 2 (2) [1]Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 153 EURO/Monat. [2]Im Falle der Verhindrung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 153 EURO/Monat gewährt. [3]Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.	[1]Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat. [2]Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat gewährt. [3]Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

<table>
<tr><th>Satzungstext alt</th><th>Satzungstext neu</th></tr>
<tr><td>§ 3 Absatz 3
(3) [1]Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153 EURO je Sitzung gewährt. [2]Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzen-den für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 153 EURO je Sitzung gewährt.</td><td>[1]Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO je Sitzung gewährt. [2]Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO je Monat gewährt.</td></tr>
<tr><td>§ 3 Absatz 4
(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153 EURO/Monat gewährt.</td><td>Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat gewährt.</td></tr>
<tr><td>§ 3 Absatz 5
(5) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17 EURO je Sitzung/Tag gewährt.</td><td>Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 EURO je Sitzung/Tag gewährt.</td></tr>
<tr><td>§ 4 Satz 1
[1]Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:
<table><tr><th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th><th>Aufwandsentschädigung in Euro</th></tr><tr><td>bis 500</td><td>190</td></tr><tr><td>501 bis 1.000</td><td>280</td></tr><tr><td>1.001 bis 2.000</td><td>380</td></tr><tr><td>über 2.000</td><td>480</td></tr></table></td><td>[1]Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:
<table><tr><th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th><th>Aufwandsentschädigung in Euro</th></tr><tr><td>bis 500</td><td>230</td></tr><tr><td>501 bis 1.000</td><td>340</td></tr><tr><td>1.001 bis 2.000</td><td>460</td></tr></table></td></tr>
</table>

Satzungstext alt

§ 5 Satz 1

[1]Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Betrag in Euro
bis 500	24
501 bis 1.000	31
1.001 bis 1.500	38
1.501 bis 2.000	45

§ 6 Absatz 1

[1]Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Nr.	Funktion	Betrag in Euro
1	Stadtwehrleiter	300
2	stellvertretender Stadtwehrleiter	150
3	Ortswehrleiter	120
4	stellvertretende Ortswehrleiter	60
5	Ortsjugendfeuerwehrwart	80
6	stellvertretender Ortsjugendwart	40
7	Verantwortliche für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	80
8	stellvertretende Verantwortliche für KF in Ortsfeuerwehren	40
9	Gerätewart OFW	20
10	Atemschutzgerätewart OFW	10

Satzungstext neu

[1]Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Betrag in Euro
bis 500	30
501 bis 1.000	38
1.001 bis 1.500	46

[1]Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Nr.	Funktion	Betrag in Euro
1	Stadtwehrleiter	360
2	1. stellvertretender Stadtwehrleiter	200
3	2. stellvertretender Stadtwehrleiter	200
4	Ortswehrleiter	160
5	stellvertretende Ortswehrleiter	120
6	Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	110
7	Stellv. Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	55
8	Ortsjugendfeuerwehrwart	90
9	stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart	60
10	Verantwortliche für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	90
11	stellvertretende Verantwortliche für KF in Ortsfeuerwehren	60
12	Gerätewart OFW	50
13	Atemschutzkoordinator OFW	20

[2]Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugendgruppe besteht. [3]Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren erfolgt nur soweit eine Kindergruppe besteht. [4]Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält jährlich 50 Euro. [5]Jede aktive Einsatzkraft erhält für die Ableistung der jährlichen Pflichtausbildungsstunden einmal jährlich 40 Euro. Die Entschädigungen nach Satz 4 und 5 sind durch die Ortswehrleiter schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu bestätigen und werden mit den Aufwandsentschädigungen für Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt.	[2]Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugendgruppe besteht. [3]Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren erfolgt nur soweit eine Kindergruppe besteht. [4]Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält jährlich 150 Euro. [5]Jede aktive Einsatzkraft erhält für die Ableistung der jährlichen Pflichtausbildungsstunden einmal jährlich 100 Euro. Die Entschädigungen nach Satz 4 und 5 sind durch die Ortswehrleiter schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu bestätigen und werden mit den Aufwandsentschädigungen für Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt.
§ 6 Absatz 2 (2) [1]Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1. 10 Euro/Einsatz, 2. 5 Euro pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus. [2]Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus und zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der in den Bereitschaftsgruppen geleistet wurde. [3]Bei Großschadenslagen und Katastropheneinsätzen, insbesondere bei Sturm und Hochwasser, wird die Abarbeitung mehrerer Einsatzstellen bei einer Alarmierung nur als ein Einsatz abgerechnet. [4]Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.	[1]Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung ohne Unterschied der Funktion in Höhe von 1. 15 Euro/Einsatz, 2. 9 Euro pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus. [2]Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus und zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren. [3]Jeder Einsatzbereitschaftstag im Bereitschaftssystem der Ortsfeuerwehr Bernburg (Saale) wird pauschal mit 2 Einsätzen entschädigt. [4]Hinzu kommen jeweils die geleisteten Einsätze am Bereitschaftstag. [5]Die aktiven Mitglieder erhalten statt der Aufwandsentschädigung pro Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 50 Euro pro Einsatztag, wenn a) es sich um eine größere Einsatzlage handelt, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnet, das mehr als fünf Einsätze durch das Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in der Einsatzlage pro Tag und an einem Stück (durchgängiger Aufenthalt im Gerätehaus ohne Einsatzabschluss) geleistet wurde (z.B. Unwetterlage) oder b) es sich um ein Großschadensereignis (z.B. Hochwasser) handelt oder c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.

	[6]Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr: a) innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen ist, b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme im Gerätehaus verbleibt. [7]Aktive Mitwirkung von Personen in Sondereinheiten, z.B. der Versorgungsgruppe, ohne mindestens Truppmannausbildung Teil 1 fallen ebenfalls darunter. [8]Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.
neu	**§ 6 Absatz 4** Für Sonderausbildungseinheiten auf Stadtebene (z.B. Durchführung Truppmannausbildung) erhalten die aktiven Referenten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro und die Ausbildungshelfer 25 Euro.
§ 8 Absatz 2 Satz 1 (2) [1]Die zur ehrenamtlichen Betreuung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften berufenen Einwohner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35 Euro/Monat.	[1]Die zur ehrenamtlichen Betreuung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften berufenen Einwohner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 45 Euro/Monat.